

Förderkreis Justin-Kleinwächter-Realschule Greven e. V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Justin-Kleinwächter-Realschule Greven e. V.
2. Sein Sitz ist Greven.

§ 2 Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Justin-Kleinwächter-Realschule in ideeller und materieller Art in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben, die sich der Verein gesetzt hat (§2), zu fördern.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
3. Der Vereinsvorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Will er ein Beitrittsgesuch ablehnen, so trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Aufnahme. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden seinen Austritt erklären. Die Erklärung wird mit dem Zugang beim Vorsitzenden wirksam. Die bis dahin begründeten Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes bleiben unberührt.
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. Einen Antrag auf Ausschluss können der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins stellen. Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden werden soll, ist auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen, den Verein betreffenden Fragen, insbesondere
 - a) über die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) über die grundsätzlichen Richtlinien zur Erreichung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat
 - c) über alle anderen in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführten Fälle.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Sie fasst - soweit nichts anderes bestimmt ist - ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Aus dem Kreis der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in je einem Wahlgang für den Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer.
5. Der Vorstand hat jedes Jahr mindestens einmal der Mitgliederversammlung über die geleistete Arbeit zu berichten. Nach dem Ablauf seiner Amtszeit ist über seine Entlastung zu entscheiden.
6. Der Vorstand wird je nach Bedarf von seinem Vorsitzenden eingeladen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrages, der auch gestaffelt sein kann, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verwaltung des Vereins

1. Die Beiträge dürfen nur zur Erreichung der satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins und zur Deckung der notwendigen Betriebsausgaben verwendet werden.
2. Über die Verwendung der Beiträge hat der Vorstand am Ende eines jeden Rechnungsjahres der Mitgliederversammlung unter Vorlage der Belege schriftlich Rechenschaft abzulegen.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4.
2. Bei der Einladung ist auf die beabsichtigte Auflösung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Greven anheim mit der Maßgabe, dass diese es für Zwecke der Justin-Kleinwächter-Realschule verwendet.

§ 13 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 25. Mai 2004 in Kraft.